

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG)

I. Allgemeines:

Die institutionalisierte Kindertagesbetreuung muss Bestandteil sozialstaatlicher Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern sein. Sie soll Familien unterstützen und dazu beitragen, dass die individuellen geistigen, körperlichen und intellektuellen Potenziale jedes Kindes, unabhängig von seiner Herkunft, erkannt und gefördert werden.

Kindertagesbetreuung soll den sozialen Bedürfnissen von Kindern nach gemeinschaftlichem Lernen gerecht werden. Als Orte frühen Lernens müssen Kindertageseinrichtungen die persönliche Entfaltung, die soziale Integration und die aktive Staatsbürgerschaft jedes Kindes zu fördern. Kindertagesbetreuung darf nicht ausschließlich als soziale Dienstleistung des Staates für berufstätige Eltern angelegt sein oder sich über den sozialen Status der Eltern definieren. Sie muss Voraussetzungen für die Entwicklung einer Lernkultur bieten, die es jedem Kind ermöglicht, das zu lernen, was es lernen kann. Kindertagesbetreuung ist der Ausgangspunkt für lebenslanges Lernen, als Voraussetzung für die humane Gestaltung der Wissensgesellschaft.

Sie ist eine Investition in die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Zukunft unseres Landes.

Das Erfordernis finanzieller Einsparungen darf nicht Grund für eine Separierung von Kindern sein. Jeder junge Mensch hat gemäß der Landesverfassung Art. 25 Abs.1 ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf werden pädagogische und organisatorische Grundstandards festgelegt, die im gleichen im Rahmen durch die Einrichtungsträger im Zusammenwirken mit den Eltern konzeptionell ausgestaltet werden können. Er definiert die Zuständigkeiten des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommunen und der Einrichtungsträger hinsichtlich der Finanzierung und der Aufsicht.

Er gliedert sich in insgesamt fünf Abschnitte, in denen Begriff und Aufgaben, Planung und Errichtung, Betrieb und Unterhaltung sowie Anforderungen zum Vorhalt von Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen beschrieben werden. Zudem werden durch Schlussbestimmungen das Inkrafttreten des Gesetzes und Übergangsvorschriften geregelt.

II. Begründung zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Grundsätze

Die Vorschrift beschreibt den Grundsatz des Gesetzes, der sich durch sämtliche Vorschriften zieht. Kindertagesbetreuung soll die Individualität, die Gemeinschaftsfähigkeit und die Eigenverantwortung jedes Kindes fördern.

Kindertageseinrichtungen sollen in stärkerem Maße das frühkindliche Lernen unterstützen.

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Grundsatz umgesetzt und allen anspruchsberechtigten Kindern das Angebot einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten wird.

Zu § 2 Besuch der Kindertageseinrichtungen

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung, Förderung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung muss uneingeschränkt für alle Kinder gelten. Er soll weder von der Erwerbsituation, noch von anderweitigen sozialen Lagen der Familie abhängig gemacht werden.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu § 3: Begriff

Diese Vorschrift definiert den Begriff „Kindertageseinrichtung“. Er wird im gesamten Gesetz in dieser Weise verwendet.

Die Möglichkeit laufender Anmeldung soll den Eltern eine flexible Reaktion auf Bedarfe infolge ihrer jeweiligen Lebenssituation und dem individuellen Förderungsbedarf des Kindes bieten. Die Fristsetzungen für die Abmeldungen ermöglichen wiederum den Trägern von Einrichtungen Planungssicherheit und entsprechen zudem den tatsächlichen Bedarfen.

Zu § 4: Funktion und Aufgaben der Betreuungsangebote

Abs. 1 und 2: Die Vorschrift zielt ab auf die Qualifizierung der Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen, ohne den ganzheitlichen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag aufzugeben. Sie benennt die Basiskompetenzen, die für die Befähigung zu lebenslangem Lernen von Bedeutung sind. Zudem enthält die Vorschrift grundlegende Forderungen an die institutionalisierte Kindertagesbetreuung, Lernprozesse der Kinder zu unterstützen und zu fördern. Ausgehend davon, dass kindliche Bildungsprozesse vorrangig Selbstbildungsprozesse sind, gilt es auf der Grundlage sorgfältiger Beobachtung der kindlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Neigungen, die für das jeweilige Kind relevanten Themen zu ermitteln und spezifische Angebote zur Vertiefung und Erweiterung bereitzustellen. In den Kindertageseinrichtungen sollen keine schulischen Lerninhalte festgelegt oder vorgegeben werden.

Vielmehr soll in Kindertageseinrichtungen eine spezifische Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern bis zum 6. Lebensjahr ermöglicht werden, die für ein erfolgreiches Lernen in der Grundschule von grundlegender Bedeutung sind. Zu diesen Fähigkeiten und Fertigkeiten zählen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken an sich.

Kindertageseinrichtungen sollen im Rahmen ihres eigenen Bildungsauftrages an der Gestaltung des Überganges in die Grundschule mitwirken. Jedem Kind soll durch den uneingeschränkten Zugang zu Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit der Vorbereitung auf die Schule geboten werden.

Darüber hinaus sollen Kinder im Schulalter bei ihren schulischen Lernaufgaben unterstützt und in geeigneter Weise gefördert werden.
Die Kooperation von Schule und Kindertageseinrichtung soll zu diesem Zwecke verstärkt und qualifiziert werden.

Abs. 3: Die Einrichtungsträger werden durch diese Vorschrift verpflichtet, Konzepte zur Umsetzung des Bildungsauftrages eigenständig zu entwickeln und stetig fortzuentwickeln und damit auch selbstkritisch zu prüfen. Die Einbeziehung der Eltern und Kinder in diese Entwicklungsprozesse ist ein unerlässlicher Bestandteil im Sinne dieser Vorschrift.

Abs. 4: Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis. Sie korrespondiert mit den Regelungen in Abs. 1 und 2. Sofern Eltern es wünschen, soll Kindern im Schulalter eine qualifizierte Hausaufgabenhilfe angeboten werden. Die Regelung geht davon aus, dass Einrichtungen mit den Schulen des Einzugsbereiches kooperieren sollen.

Abs. 5: Die Qualifizierung des Bildungsauftrages ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzentwurfes. Daher ist es erforderlich, dass das Ministerium für Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zum Erlass entsprechender Empfehlungen für die Umsetzung nicht nur des Erziehungs- sondern auch des Bildungsauftrages verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Abgabe von Empfehlungen widerspricht nicht dem Grundsatz der Trägervielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Empfehlung beinhaltet das für das Kindeswohl im Mindestmaß Erforderliche.

Im Rahmen von Anhörungen sollen Träger-, Eltern- und Berufsverbände in angemessener Art und Weise beteiligt werden.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales und das Kultusministerium sollen gemeinsam unter Einbeziehung der Anhörungsergebnisse und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechende Empfehlungen erarbeiten. Das Ministerium für Arbeit und Soziales soll darüber hinaus Festlegungen treffen, durch wen und in welcher Weise die Einrichtungsträger und das Fachpersonal bei der Umsetzung der Konzepte beraten und unterstützt werden können.

Zu § 5: Besondere Angebote für Kinder mit Benachteiligungen

Diese Vorschrift folgt in weiten Teilen der geltenden Regelung. Sie legt darüber hinaus fest, dass für sozial benachteiligte Kinder in den Einrichtungen entsprechende Förderungs- und Hilfeangebote vorgehalten werden. Behinderte i.S. § 39 BSHG sollen weitgehend in Regeleinrichtungen und nur in besonderen Ausnahmefällen in Sondertageseinrichtungen betreut und gefördert werden. Durch Verordnung sollen die entsprechenden Vorschriften präzisiert werden. Das gilt auch für die Beteiligung des Trägers der Sozialhilfe hinsichtlich der Aufbringung der Mehrkosten, die durch die Unterbringung aufgrund der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes entstehen.

Besondere Angebote sollten sowohl für Kinder mit Behinderungen als auch für Kinder mit anderen Benachteiligungen bereit gestellt werden.

Zu § 6: Elternsprecher, Kuratorium und Kreis-/Stadtelternbeirat

Diese Vorschrift folgt im Wesentlichen den geltenden gesetzlichen Regelungen. Wegen der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetzentwurf, können darüber hinaus Kreis Elternbeiräte gewählt werden.

Zu § 7: Kindermitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

In dieser Vorschrift findet die UN-Kinderrechtskonvention ihre Umsetzung. Kinder können zudem durch diese Form der Einflussnahme Verständnis für Demokratie und eigenständiges, verantwortungsvolles Handeln erlernen.

Zu § 8: Träger

Diese Vorschrift folgt den geltenden gesetzlichen Regelungen.

zu § 9: Erhebungen

Diese Vorschrift folgt dem Finanzierungsgrundsatz nach § 16 des Gesetzentwurfes zur Verteilung der Platzpauschalen.

Die Erhebung von Daten und Auskünften die für Zwecke der Planung und der Landesstatistik notwendig sind, dürfen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern erhoben werden. Eine Erhebung zum Beschäftigungsstatus der Eltern ist aufgrund der Regelungen nach § 2 dieses Gesetzentwurfes nicht mehr vorgesehen.

Zu § 10: Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung

Die in dieser Vorschrift festgelegten Standards zielen auf eine einheitliche Ausgestaltung der Einrichtungen im Sinne des Kindeswohls ab. Ein besserer als im Entwurf beschriebener Standard ist wünschenswert, doch soll eine negative Abweichung von diesem Standard, selbst in Ausnahmesituationen, durch diese Vorschrift ausgeschlossen werden.

Zu § 11: Aufbringung von Investitionskosten

Über die in § 16 hinaus gewährten Zuschüsse sollen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel Investitionen, die zur Verbesserung bzw. zur Anpassung der Angebote beitragen, durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag finanziell gefördert werden.

Zu § 12: Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte

Die Vorschrift entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu § 13: Öffnungszeiten

Abs. 1)

Die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen sollen sich an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder orientieren. Die Elternkuratorien sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Abs. 2

Die Vorschrift legt den zeitlichen Rahmen für die Öffnungszeiten fest. Sie definiert die Mindest- und Höchstbetreuungszeiten für die Bemessung eines Ganztagsplatzes. Die in der Vorschrift festgelegten Zeitumfänge tragen vor allem dem Bedarf berufstätiger Eltern nach längeren Öffnungszeiten Rechnung.

Insbesondere die Flexibilisierung von Arbeitszeiten und die Verlängerung von berufsbedingten Wegezeiten finden im vorgelegten Gesetzentwurf Berücksichtigung. Sie tragen darüber hinaus dazu bei, dass Erwerbslose bei der Arbeitssuche nicht benachteiligt werden.

Zu § 14: Medizinische Betreuung

Die Vorschrift verpflichtet die Eltern, die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Darüber hinaus wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt, eine regelmäßige medizinische Betreuung der Kinder in den Einrichtungen zu sichern.

zu § 15: Aufsicht

Diese Vorschrift entspricht den geltenden gesetzlichen Regelungen.

zu § 16: Finanzierung

Die Regelung folgt den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie vor der Einführung des Kinderförderungsgesetzes gegolten haben. Das Ziel dieses Gesetzesvorschlages besteht darin, die Kindertagesbetreuung seinem Anspruch und dem Grundsatz folgend in angemessener Weise durch das Land, den örtlichen Träger und die Einrichtungsträger zu finanzieren. Die Förderung von Kindern und Familien ist mittel- und langfristig notwendig, um einer weiteren Abwanderung insbesondere junger Menschen aus Sachsen-Anhalt entgegen zu wirken. Die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel ist besonders deshalb eine Investition in die zukünftige wirtschaftliche und kulturelle Leistungsfähigkeit von Sachsen-Anhalt.

Zu § 17:

Diese Vorschrift entspricht den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Zu § 18:

Diese Vorschrift entspricht den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Zu § 19:

Zur Umsetzung und qualitativen Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen muss die pädagogische Qualität und Fachlichkeit durch den Einsatz von pädagogischen Fachkräften sicher gestellt werden. Der Einsatz von Hilfskräften als Ersatz für Fachkräfte widerspricht den Grundsätzen dieses Gesetzentwurfes. Die Vorschrift folgt diesem Anspruch konsequent. Darüber hinaus wird festgelegt, in welchem Umfang Leiterinnen bzw. Leiter von Kindertageseinrichtungen von den Betreuungsaufgaben freizustellen sind. Im Hinblick auf den Grundsatz und die Vorschriften des § 4 dieses Gesetzentwurfes muss sicher gestellt werden, dass Kindertageseinrichtungen durch qualifiziertes Leitungspersonal geführt werden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Freistellung dieser Leitungspersonen von der Betreuungsarbeit folgt dem Grundsatz der Sicherung gleicher Standards in allen Einrichtungen.

Zu § 20: Anerkennung von Berufsabschlüssen

Diese Vorschrift entspricht geltendem Recht.

Zu § 21: Übergangsvorschriften

Abs.1: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Betreuungsleistungen durch Tagespflegestellen können auf Wunsch der Eltern auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 KiFöG fortgesetzt werden. Die Kosten nach § 11 Abs.6 Satz 2 und 3 KiFöG werden der Gemeinde beziehungsweise Verwaltungsgemeinschaft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Zeitraum eines Jahres, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstattet, um angemessene Übergangsregelungen zu finden bzw. Härtefälle zu vermeiden.

Abs.2: Sofern ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Hilfskräfte nach § 21 Abs.3 KiFöG beschäftigt sind, können diese auf den Personalschlüssel nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes für längstens 2 Jahre angerechnet werden. Das Land wird verpflichtet, entsprechende Angebote zur Erreichung des Berufsabschlusses eines staatlich anerkannten Erziehers bzw. einer staatlich anerkannten Erzieherin sicher zu stellen. Die Einrichtungsträger sollen die Beschäftigten bei dem Bemühen den Berufsabschluss zu erreichen unterstützen.

Zu § 22: Inkrafttretensvorschrift

Die Festlegungen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen zur Planungssicherheit von Trägern und Eltern beitragen.